

Feest: *Alternativkommentar StVollzG*

Praktische Alternativen

Wenn die 4. Auflage des von Johannes Feest herausgegebenen Kommentars zum Strafvollzugsgesetz auch nur noch fast verschämt in Klammern darauf hinweist, vor allem in der Reihe »Alternativkommentare« erschienen zu sein und sich nur noch dem Kenner und der Kennerin durch die Abkürzung AK-StVollzG verrät – seinen Anspruch als Alternative muss dieses Werk nicht verstecken, nur weil der Zeitgeist diese Vokabel heute seltener gebraucht als zur Zeit der Erstauflage 1980.

Viele AutorInnen haben inzwischen gewechselt, so dass mehr als die Hälfte erstmals in der vierten Auflage erscheint. Und wenn auch so bekannte AutorInnen wie Marlis Dürkop, Denis Pecic und Karl F. Schumann inzwischen nicht mehr dabei sind, so sorgen doch Albrecht Brühl, Konrad Huchting, Erich Joeser, Edelgart Quensel und nicht zuletzt der Herausgeber Johannes Feest seit der ersten Auflage für Kontinuität und unverwechselbare Identität.

Der Umfang des Kommentars ist von Auflage zu Auflage gewachsen, was nicht nur an der wachsenden Fülle der gerichtlichen Entschei-

durch alle Kommentierungen zieht. Hervorzuheben bezüglich des diesbezüglichen Servicecharakters sind die Musteranträge auf gerichtliche Entscheidungen gem. § 109 StVollzG (S. 678 ff.).

Literatur und Rechtsprechung sind bis zum März 2000 eingearbeitet, wobei von besonderer Bedeutung neben dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 vor allem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1.7.1998 (BverfGE 98, S. 169 ff. und ZfStrVo 1998, S. 242 ff.) zum Arbeitsentgelt, zur Rentenversicherung und den freien Beschäftigungsverhältnissen ist, das umfassend in die Kommentierung eingearbeitet wurde.

Angesichts des Umfangs von über 1000 Seiten, die auch der Rezensent

werden, und der Aussiedler, die aus anderen kulturellen Kontexten stammen. In diesen Teilen, beispielsweise auch im Exkurs auf S. 48 ff. geht der AK-StVollzG weit über die (klassische) Funktion eines juristischen Kommentars hinaus und ist geeignet, kriminalpolitische Diskurse und kriminologische Forschungen anzuregen und zu vertiefen.

Dem Leser und der Leserin wird nicht verborgen geblieben sein, dass ich den AK-StVollzG mit diesen Zeilen empfehlen kann und will.

Heinz Cornel

Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG).

Herausgegeben von Johannes Feest
Luchterhand 2000, 4. Auflage
DM 218,-



dungen und der sozialwissenschaftlichen Publikationen liegt, die eng mit mehr als 20 Jahren konkreten Erfahrungen mit der Praxis des Strafvollzugsgesetzes korrespondieren, sondern auch mit der höheren Anzahl der AutorInnen und den besonders vertiefenden Exkursen beispielsweise zu Ausländern im Strafvollzug, zur Abschiebehafth und zu den im StGB befindlichen Regelungen zur Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung.

Wie ihre Vorauflagen, so zeichnet sich auch die vierte Auflage durch die besondere Betonung des Rechtsschutzes und die Perspektive der Gefangenen (und deren Verteidiger) aus, die sich wie ein roter Faden

natürlich nicht am Stück durchgelesen hat um diese Besprechung schreiben zu können, und der 20 AutorInnen verbietet sich eine Einzelwidrigkeit im Rahmen dieser Zeilen. Hervorgehoben werden sollen die Kommentierungen Bernd Volckarts zu den Aussetzungsvoraussetzungen der Strafreste zur Bewährung (S. 38 ff.), die sehr zutreffend schon mit einer Kritik der Terminologie »vorzeitige Freilassung« und »bedingte Entlassung« (S. 40) beginnen, und die vielen Hinweise auf die veränderte Zusammensetzung der Gefängnispopulation unter besonderer Berücksichtigung der Nichtdeutschen, die wiederum in ihren Problemlagen vielfältig differenziert betrachtet

hergestellt werden und schließlich welche Ursachen sie anführen. Als Vergleichsgruppen werden Bundesregierung und Union auf der einen und SPD auf der anderen Seite gewählt.

Ausgangspunkt ist ein Rechtsextremismusbegriff, den der Autor von Jaschke (Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, 1994, S. 31) übernimmt:

»Rechtsextremismus ist die Gesamtheit von Einstellungen, Verhaltensweisen und Aktionen, organisiert oder nicht, die von der rassistisch oder ethnisch bedingten sozialen Ungleichheit der Menschen ausgehen, nach ethnischer Homogenität von Völkern verlangen und das Gleichheitsgebot der Menschenrechts-Deklarationen ablehnen, die den Vorrang der Gemeinschaft vor dem Individuum betonen, von der Unterordnung des Bürgers unter die Staatsräson ausgehen und die den Wertpluralismus einer liberalen Demokratie ablehnen und Demokratisierung rückgängig machen wollen. Unter Rechtsextremismus verstehen wir insbesondere Zielsetzungen, die den Individualismus aufheben wollen zugunsten einer völkischen, kollektivistischen, ethnisch homogenen Gemeinschaft in einem starken Nationalstaat und in Verbindung damit den Multikulturalismus ablehnen und entschieden bekämpfen. Rechtsextremismus ist eine antimodernistische, auf soziale Verwerfungen industriellgesellschaftlicher Entwicklung reagierende, sich europaweit in Ansätzen zur sozialen Bewegung formierende Protestform.«

Von diesem Begriff ausgehend wird der Rechtsextremismus sowohl vom Regierungslager als auch von der SPD moralisch geächtet und gleichzeitig das Verhältnis der »politischen Mitte«, für die die beiden Volksparteien stehen, zum Rechtsextremismus klargestellt. Rechtsextremismus wird als ein die Gesellschaft von außen bedrohendes Phänomen definiert. Beide Vergleichsgruppen geben den Bürgerinnen und Bürgern zu verstehen, dass mit den Mitteln der »streitbaren Demokratie« Rechtsextremismus und Gewalt schnell und effektiv bekämpft werden könnten. Wörtlich heißt es dann:

»Die »politische Mitte« stellt sich als »immun« gegenüber rechtsextrem-

men ‚Infizierungen‘ dar, wobei die Parteien sich zugleich in der Rhetorik des üblichen Parteienstreits vorwerfen, sich den jeweiligen Extremen anzubiedern oder für deren Entstehung und Ausbreitung verantwortlich zu sein. Durch diesen dichotomen Konstitutionsprozess von ‚politischer Mitte‘ und ‚Extremismus‘ sowie durch die Selbstbezogenheit der beiden Volksparteien wird die Frage nach systeminhärenten Bedingungen für die Genese des Rechtsextremismus weitgehend ausgeblendet. Auch die Bearbeitung des Rechtsextremismus in den Rasterungen der ‚streitbaren Demokratie‘ verhindert somit eine selbstreflexive politische Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus.« (S. 288)

Deutlich wird, und hier liegt ein wesentlicher Unterschied in den Vergleichsgruppen, dass die SPD im Gegensatz zur Bundesregierung und der CDU/CSU fremdenfeindliche Einstellungen und rechtsextreme Konfliktlösungsmuster in der Bevölkerung anspricht, letztlich aber eine grundlegende Auseinandersetzung vermeidet. Eine solche würde mit Sicherheit ergeben, dass Rechtsextremismus nicht als Phänomen von außen bzw. von den Rändern unserer Gesellschaft, sondern aus der Mitte unserer Gesellschaft heraus zu erklären ist. Geradezu spannend lesen sich die Ursachen für Rechtsextremismus und fremdenfeindliche Gewalt, die jeweils parteipolitischen Interessen untergeordnet werden und auf offensichtlich eingeschränkter Wahrnehmung beruhen. Stichworte sind etwa auf Seiten der CDU/CSU das »ungelöste Asylproblem«, »Werteverlust« und »Erziehungsdefizite«, »Mangelnde Durchsetzung des Rechtsstaats« und »Erosion des Rechtsbewusstseins« nicht zuletzt als Schuld »der Linken«. Auf Seiten der SPD werden dagegen soziale Ursachen und deren makrostrukturelle Bedingungen auch als Folgen der Vereinigung in den neuen Bundesländern genannt. Kritisierend wird die Asylpolitik und der Diskurs der Bundesregierung und der CDU/CSU als Diffamierung und Ausgrenzung von Asylbewerbern sowie die Instrumentalisierung des »Asylproblems« genannt. Zu den gesellschaftlichen Ursachen zählt die SPD schließlich die Werte-Erosion in den neuen Bundesländern sowie die Gewaltdarstellungen in den Medien.

Lynen von Berg zieht ein vergleichendes Fazit zu den Ursachenzuschreibungen und stellt dabei fest, dass sie von politischer und moralischer Wertung bestimmt werden, um den politischen Gegner zu diskreditieren. Sie seien entweder mit Schuldzuweisungen durchtränkt oder die Schuldzuweisungen würden mit Ursachenzuschreibungen unterlegt (S. 264). Ein trauriges Fazit einer lesenswerten, spannenden und notwendigen Untersuchung.

Bernd-Rüdiger Sonnen

Heinz Lynen von Berg
Politische Mitte und Rechtsextremismus – Diskurse zu fremdenfeindlicher Gewalt im 12. Deutschen Bundestag (1990–1994)

Leske und Budrich, Opladen 2000
328 Seiten, DM 64,-

Woynar: Gefährlichkeitsprognosen

Prognoseforschung und Maßregelvollzug

Gefährlichkeitsprognosen sind in der forensisch-psychiatrischen, kriminologischen und insbesondere kriminalpolitischen Diskussion seit Jahrzehnten einer empirisch gut belegten Kritik ausgesetzt, die der bundesdeutsche Gesetzesgeber aber nicht zur Kenntnis nimmt oder nehmen will, weshalb sie in Straf- und Maßregelvollzug eine immer größere Rolle spielen. Ines Woynar hat sich in ihrer Dissertation an der Universität Bremen mit dem Risiko von Gefährlichkeitsprognosen, deren Zunahme nach den Strafrechtsänderungen des Jahres 1998 erwartet werden kann, auseinander gesetzt.

Nachdem im ersten Kapitel die Problemstellung der Arbeit (u.a. Gefährlichkeit als Risikodiskurs) sowie die Untersuchungsebenen und die Forschungslage (Rechtstatsachenforschung und Kriminologie) dargestellt werden, soll der Maßregelvollzug historisch und juristisch eingebettet werden, wozu zunächst ein historischer Abriss über den Einfluss der Psychiatrie im Gerichtssystem gezeichnet und dann ein rechtlicher Überblick über die heutige Maßregelunterbringung gegeben wird.

Im dritten Kapitel werden die Probleme der Kommunikation zwischen Justiz und Psychiatrie be-

nannt, die Arten der Prognosegutachten im Verlauf des Strafverfahrens vorgestellt und schließlich der heutige Stand der Prognoseforschung präsentiert, wobei als Einziges kritisch anzumerken ist, dass die umfangreiche einschlägige US-amerikanische Literatur mit ihrem gewaltigen Erfahrungsschatz kaum Berücksichtigung findet.

Anschließend werden Probleme und Einflüsse auf die Prognosestellung im Vollstreckungsverfahren von der Einweisungsdiagnose bis zur Entlassungsentscheidung erörtert, wobei man mit gewissem Bedauern registrieren muss, dass sich die empirischen Daten auf den deutschen Maßregelvollzug der Jahre 1994 und 1995 beziehen. Auch wenn die Arbeit als Dissertation entstand, wünscht man sich sechs Jahre später etwas mehr Aktualität, die nicht schwer zu erreichen gewesen wäre.

In den zwei Abschlusskapiteln, die die Ergebnisse unter Aspekten der Rechtstatsachenforschung und der kriminologischen Bewertung zusammenfassen, liest man erfreulich klare, wenn auch keineswegs spektakulär neue Sätze: »Die Gutachtätigkeit orientiert sich im Gegensatz zum Anforderungsprofil für einen psychiatrischen Sachverständigen am juristischen Normenprogramm; in die fachspezifische Sachkunde fließen juristische Erwartungen ein. Vor Gericht verliert der Psychiater seine therapeutische Kompetenz« (S. 276) und »Gefährlichkeit ist kein objektiv messbares Kriterium, sondern von vielfältigen Beurteilungs- und Persönlichkeiteineinflüssen abhängig; daran die Dauer der Unterbringung zu knüpfen, wird nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz den konkreten Gegebenheiten nicht gerecht.« (S. 279).

Wie ein roter Faden zieht sich immer wieder die simple, aber so wichtige Erkenntnis durch, dass Prognoseentscheidungen von gesellschaftlichen Risikodiskursen nicht zu trennen sind (»Bei der Abwägung von Gefährlichkeit werden gesellschaftliche Risiken auf Experten abgewälzt. Von ihnen wird eine objektive ‚Wahrheitsentscheidung‘ erwartet... Es ist nicht Aufgabe der Experten, ‚Null-Risiko-Entscheidungen‘ zu fällen. Die Risiken, die eine Gesellschaft bereit ist einzugehen, muss sie auch kennen.« [S. 287]). Vor diesem Aspekt verblassen auch

die – immer wieder herausgearbeiteten – Verständigungsprobleme aufgrund des schwierigen Verhältnisses von richterlicher Entscheidung und psychiatrischer Behandlung und Beurteilung, die meines Erachtens nicht so fachdisziplinär gebunden sind, wie das zunächst erscheinen mag, weil sich die forensische Psychiatrie viel weniger auf die Empirie als auf die vorgegebenen ‚staatsnotwendigen‘ Fiktionen bezieht.

Wer aktuelle empirische Daten, sorgfältige Argumentationen, systematische Überblicke, juristische Dogmatik und eine Literaturübersicht zur Relevanz und dem Stand der Prognoseforschung und des Maßregelvollzugs erhalten möchte, ist mit diesem Band gut bedient.

Heinz Cornel

Ines Woynar
Das Risiko von Gefährlichkeitsprognosen

Band 11 der Forschungen zur Kriminalpolitik
Centaurus Verlag, Herbolzheim 2000
300 Seiten, DM 59,80

Beste: Morphologie der Macht:
Wandel sozialer Kontrolle

Wenn vom Wandel sozialer Kontrolle die Rede ist, dann meist vor dem Hintergrund eines Wandels der Städte, häufig angereichert mit aufgeladenen, aber wenig informativen Metaphern wie »Urbanität«, »Metropolen« und »Global City«. Seltener sind Arbeiten, die detaillierte Fallstudien zu neuen Kontrollformen mit empirischen, soziologischen Befunden zur realen Stadtentwicklung ins Spiel bringen und die Ergebnisse auf die eingeflossenen Kontrolltheorien zurückziehen. Hubert Beste ist das in hervorragender Weise gelungen.

Zu Beginn stellt er das Konzept der sozialen Kontrolle in den Kontext eines tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandels der Industriegesellschaften vom fordristischen Wohlfahrtsstaat zur postfordistischen Entfesselung der Marktgemeinschaft. Damit verbunden ist die Aufgabe des umfassenden »Integrationsversprechens« und der Übergang zu einer Politik der »Inneren Sicherheit« und der sozialen Ausschließung von Minderheiten. Beste